

**Stellv. Generalkommando**

**X. Armeekorps.**

Hannover, den 8. Mai 1915.

Abt. II. B. Nr. 461 mob.

## **Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps:

I. Den Besitzern von Gasthöfen wird verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhändigen, die nicht im Gasthose abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

II. Die vorschriftswidrige Aushändigung im Gasthose durch den Gasthofleiter und seine Angestellten wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Gasthofleiter wird für die Befolgung der Vorschrift strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Der stellv. kommandierende General X. Armeekorps.**

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.